

- Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung bei politisch-operativen Maßnahmen der Abteilung IX durch die Abteilung XIV der BVfS.

6. Zusammenwirken mit anderen am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Organe

Das kameradschaftliche Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten sowie den Untersuchungshaftanstalten und StVE des Organs Strafvollzug hat zu sichern, daß der politisch-operative Untersuchungshaftvollzug und die Maßnahmen des Strafvollzuges entsprechend der sozialistischen Gesetzlichkeit erfolgen und Störungen im Strafverfahren rechtzeitig erkannt und vorbeugend verhindert werden.

6.1. Staatsanwaltschaftliche Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft in der Abteilung XIV der BVfS üben der Bezirksstaatsanwalt und der von ihm bestätigte zuständige aufsichtsführende Staatsanwalt aus.

Der aufsichtsführende Staatsanwalt hat das Recht, in Begleitung des Leiters der Abteilung XIV oder dessen Stellvertreters jederzeit den Verwahrbereich zu betreten und die zum Vollzug der Untersuchungshaft und zur Betreuung der Inhaftierten erforderlichen Räume und Einrichtungen zu besichtigen.

Er kann zur Überprüfung des Vollzuges der Untersuchungshaft Einsicht in die Vollzugsakten nehmen und Befragungen von Inhaftierten durchführen.

Die im Rahmen der Überprüfung durch den aufsichtsführenden Staatsanwalt erteilten Auflagen sind durch den Leiter der Abteilung XIV zu realisieren. Über den Stand der Realisierung der erteilten Auflagen ist dem aufsichtsführenden Staatsanwalt zu informieren.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse durch den aufsichtsführenden Staatsanwalt dokumentiert werden.